

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 65 - 65

Weder der wegen Beihilfe zum Meineide, noch der wegen Verleitung zum fahrlässigen Falscheide Verurtheilte kann für unfähig erklärt werden, ferner als Zeuge eidlich vernommen werden (§§ 32, 49, 44, 45, 160, 161 StGB)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's**Blätter für Rechtsanwendung****zunächst in Bayern.**

Inhalt: Mittheilungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Mittheilungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.**Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.**

Weder der wegen Beihilfe zum Meineide, noch der wegen Verleitung zum fahrlässigen Falscheide Verurtheilte kann für unfähig erklärt werden, ferner als Zeuge eidlich vernommen zu werden (§§ 32, 49, 44, 45, 160, 161 StGB). Mit Recht rügt der Beschwerdeführer, daß er in dem oben erwähnten Urtheile für dauernd unfähig erklärt worden, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden; die von dem Instanzgerichte angeführten §§ 32 und 161 des Strafgesetzbuchs rechtfertigen diesen Ausspruch nicht; der Beschwerdeführer ist nur der Beihilfe zum Meineide der Viktoria K. und bezüglich des fahrlässigen Falscheides der Katharina W. des Bergchens des § 160 des Strafgesetzbuchs schuldig erklärt; der Urtheilstenor spricht in erster Beziehung zwar nur allgemein von Theilnahme an einem Verbrechen des Meineids, die Entscheidungsgründe bezeichnen die Art der Theilnahme aber ausdrücklich als Hülfeleistung im Sinne des § 49 des Strafgesetzbuchs; der Wahrspruch stimmt mit den Gründen überein. Nun bleibt aber nach fest-